

Drs. AR 69/2013

Beschluss zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) vom 30.01.2013 auf Reakkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 13.12.2013

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 13.12.2013 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 31.01.2014 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 20.03.2013 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.12.2018 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AKAST einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: AKAST weist über die Vorlage eines Mustervertrages nach, dass künftig die Agentur Vertragspartner der Hochschulen in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen ist, auch wenn ACQUIN administrativ unterstützt (Kriterium 2.2.1).

Auflage 2: AKAST weist die Anpassung ihrer Verfahrensdokumente an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach (Kriterium 2.2.1).

Auflage 3: AKAST trägt in der Zusammensetzung der Akkreditierungskommission regelmäßig mit der Bestellung einer weiteren Person aus der Berufspraxis zusätzlich zum bereits in der Satzung vorgesehenen Regens der Vielfältigkeit der Berufsfelder für Theologinnen und Theologen Rechnung (Kriterium 2.2.2).

Auflage 4: AKAST legt auf der Basis der Erfahrungen des ersten Akkreditierungszeitraumes eine veröffentlichte Systematisierung der internen Qualitätssicherung vor, die alle Gremien umfasst und Ziele, Maßnahmen und Rückmeldekreisläufe definiert (Kriterium 2.5).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist die AKAST die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Konstruktion erneut akkreditiert wird, obwohl nicht alle Aspekte der Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 erfüllt werden und dies nicht im Wege der Auflagen zu beheben ist.

Der Akkreditierungsrat bleibt bei seiner Einschätzung, die er bereits in dem Beschluss zur erstmaligen Akkreditierung von AKAST am 31.10.2008 geäußert hat. AKAST nimmt im deutschen Akkreditierungssystem insofern eine Sonderstellung ein, als dass die Agentur gemäß Ziffer 8 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" vom 13. Dezember 2007 (kurz Eckpunkte) exklusiv im Bereich der katholischen volltheologischen Studiengänge gemäß Ziffer 3 der Eckpunkte tätig wird. Somit ist AKAST in besonderem Maße an Vorgaben gebunden, die außerhalb des Akkreditierungssystems angesiedelt sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates fallen. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen entstehen Schwierigkeiten in der Erfüllung der einschlägigen Kriterien insbesondere hinsichtlich der Anforderung der hochschultypenübergreifenden Akkreditierung (siehe Kriterium 2.1.2), der Vollkostenbasis (Kriterium 2.3.2) und der Weisungsfreiheit der Organe (siehe Kriterium 2.3.3.).

Da der Akkreditierungsrat gemäß § 2 Abs. 2 Nr.1 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes gehalten ist, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten und AKAST nicht alle Anforderungen der Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen erfüllt, wird der Akkreditierungsrat wie bereits bei der ersten Akkreditierung im Jahr 2008 den Geschäftsbereich in der Vereinbarung mit der Agentur wie folgt einschränken:

„Die Geltung der Akkreditierung der Agentur ist beschränkt auf theologische Studiengänge gemäß Nr. 3 der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") sowie auf Bachelor- und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung besitzen.“

Von der Arbeit der AKAST hat der Akkreditierungsrat einen positiven Eindruck gewonnen und würdigt die Entwicklung der Agentur seit der erstmaligen Akkreditierung.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 2.2.1 weist die Agentur verbindliche Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte Anwendung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils aktuellen Fassung gewährleisten. Dort ist in Ziffer 1.1.1 festgelegt, dass die Agenturen den Hochschulen eine vollständige Leistungsbeschreibung vor Eintritt in das Verfahren übermitteln. Auf S. 21 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Gesamtverantwortung von AKAST für ein Akkreditierungsverfahren bei einer administrativen Begleitung von ACQUIN nicht genügend zum Ausdruck kommt, da derzeit die Verträge mit der Hochschulen in diesen Fällen nicht durch AKAST, sondern durch ACQUIN geschlossen werden. Dies widerspricht dem in Ziffer 1.1.1 niedergelegten Transparenzgebot.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 2.2.1 gewährleistet die Agentur die korrekte Anwendung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Wie auf S. 20 des Gutachtens festgestellt wird, bedarf der Leitfaden der Agentur (Fassung vom 18.03.2011) einer Anpassung an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates.

Zu Auflage 3:

Gemäß Kriterium 2.2.2. gewährleistet die Agentur die Beteiligung der für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und-träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis). Auf S.24 des Gutachtens wird festgestellt, dass die Vertretung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommission satzungsgemäß mit einem Leiter eines Priesterseminars allein auf den priesterlichen Weg beschränkt ist.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der gutachterlichen Argumentation an, wonach regelhaft eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Berufspraxis in die Akkreditierungskommission aufgenommen werden sollte, um eine Einschätzung zu Anforderungen und Entwicklungsperspektiven für Theologinnen und Theologen aus der eigenen, praktischen Arbeit in die Entscheidung zur Akkreditierung der Studiengänge einzubringen.

Hierbei können gleichermaßen inner- wie außerkirchliche Berufsfelder berücksichtigt werden.

Zu Auflage 4:

Gemäß Kriterium 2.5 nutzt die Agentur kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

Auf S. 44 im Gutachten wird festgestellt, dass eine systematische, interne Qualitätssicherung gemäß den Anforderungen von Kriterium 2.5 nicht erkennbar wurde. Der Akkreditierungsrat schließt sich der gutachterlichen Argumentation an, wonach die Agentur auf der Basis ihrer Erfahrungen eine Systematisierung der internen Qualitätssicherung vorlegen und veröffentlichen soll, die einen Zusammenhang von Zielen, Instrumenten und Maßnahmen herstellt und Regelkreise für die Umsetzung der Ergebnisse definiert. Dabei sollten auch die Zuständigkeiten des Beirates festgelegt und seine Funktion und Arbeitsweise beschrieben werden.